

09.02.89

## **Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

### **Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)**

Punkt 4 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird mit dem Ziel angerufen, das Gesetz wie folgt zu ändern:

1. Zu § 6 Abs. 3

§ 6 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.

#### **Begründung:**

Die Halbierung des Flächenzuschlags bei Aussetzung der Referenzmenge erhöht einseitig die Vorteile einer endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung, bei der neben der Milchrente der volle Flächenzuschlag gewährt werden soll. Dies würde gerade in den strukturschwachen benachteiligten Gebieten, die keine Alternative zur Milcherzeugung haben, zu einer nicht tragbaren dauerhaften Verringerung des Milcherzeugungspotentials führen. Überdies ist zu erwarten, daß stillgelegte Grünlandflächen ohne Milchquote ihren wirtschaftlichen Wert verlieren, so daß Bezieher der Produktionsaufgaberrante erhebliche Vermögensverluste in Kauf nehmen müssen. In die gleiche Richtung würde die von der Bundesregierung vorgesehene 9. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung wirken, wonach im Falle der Abgabe von Flächen 50 % der Milchreferenzmenge des Betriebes zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt werden sollen.

**Ausgegeben am**  
**9. FEB. 1989**

2. Zu § 8

In § 8 sind die Worte  
"ein Sechstel"  
durch die Worte  
"ein Viertel"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Produktionsaufgaberente wird grundsätzlich Haupt- und Nebenerwerbslandwirten gewährt. Nach dem Vorschlag des Gesetzes besteht jedoch für die Inhaber von Nebenerwerbsbetrieben nur eine geringe Möglichkeit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, weil das den Grundbetrag reduzierende Einkommen sehr rasch erreicht ist. Nebenerwerbslandwirte mit geringen Einkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit sollten günstiger gestellt werden.

3. Zu § 9

§ 9 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige Familienangehörige erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund dessen Stilllegung oder Abgabe nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet  
und
2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in einem landwirtschaftlichen Unternehmen, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

- 3 -

(2) Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, und die das 58. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

(3) Witwen und Witwer, der in Abs. 1 und 2 genannten Berechtigten erhalten unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 und 3 ein Ausgleichsgeld."

Begründung:

Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß ein eigenständiger Rentenanspruch begründet werden. Ohne originären Rentenanspruch ist die Verwirklichung des Vorruhestandes für diesen Personenkreis gefährdet. Denn der Betriebsinhaber entläßt im Regelfall seinen Arbeitnehmer lange vor seiner endgültigen Entscheidung über die Betriebsaufgabe.

4. Zu § 14 Abs. 3

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

"Für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Flächen stillgelegt werden."

Begründung:

Die Ergänzung ergibt sich aus Zielsetzung und Systematik des Gesetzes.

5. Zu § 20

In § 20 wird die Zahl

"1992"

ersetzt durch

"1995".

19/1/83

- 4 -

Begründung:

Eine Befristung der Regelung für Neuansträge auf drei Jahre ist zu kurz bemessen, und zwar insbesondere im Hinblick auf den für 1992 angestrebten europäischen Binnenmarkt, durch den die deutsche Landwirtschaft einem verschärften Wettbewerbs- und Anpassungsdruck ausgesetzt werden könnte. Ferner sollte Landwirten, die sich für die Teilnahme am Flächenstilllegungsprogramm entschieden haben, entsprechend der Forderung des Bundesrates eine Inanspruchnahme der Produktionsaufgaberente ermöglicht werden.